

TE OGH 1998/8/12 4Ob203/98a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S***** AG, *****, vertreten durch Kammerlander, Piaty & Partner, Rechtsanwälte in Graz, wider die beklagten Parteien 1) M***** GmbH & Co KG, 2) M***** GmbH, beide ***** , beide vertreten durch Dr. Bernhard Krause, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren S 460.000.-), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beklagten Parteien gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 27.Mai 1998, GZ 1 R 14/98f-7, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Parteien wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der beklagten Parteien wird gemäß Paragraphen 78,, 402 EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Zugabe ist nach ständiger Rechtsprechung ein zusätzlicher Vorteil, der neben der Hauptware (Hauptleistung) ohne besondere Berechnung angekündigt wird, um den Absatz der Hauptware oder die Verwertung der Hauptleistung zu fördern (ÖBI 1993, 24 - Welt des Wohnens uva).

Dieser Vorteil muß mit der Hauptware (-leistung) in einem solchen Zusammenhang stehen, daß er objektiv geeignet ist, den Kunden in seinem Entschluß zum Erwerb der Hauptware (-leistung) zu beeinflussen, also Werbe- oder Lockmittel sein (ÖBI 1993, 24 - Welt des Wohnens mwN). Wesentliche Voraussetzung für eine Zugabe im Sinn des § 9 a UWG ist, daß die gekoppelten Waren im Verhältnis von

Hauptsache und (unentgeltlicher) Zugabe stehen. Das trifft vor allem dann nicht zu, wenn etwa für Gesamtsachen oder Gegenstände, die nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden und regelmäßig zusammen verkauft werden, ein einheitliches Entgelt berechnet wird (ÖBI 1985, 108 - Fußball-EM-Aktion; ÖBI 1994, 162 - Kostenlose Filmentwicklung). Ein zugabenrechtlicher Tatbestand liegt auch dann nicht vor, wenn zwei Hauptwaren oder -leistungen zu einem Gesamtpreis zusammen angeboten werden (ÖBI 1972, 75 - Europa Register-Teleurope; ÖBI 1987, 103 - S 1.- für jedes zweite Stück). § 9 a UWG verbietet

Koppelungsgeschäfte nämlich nicht generell, sondern erfaßt sie nur dann, wenn sie der Verschleierung von Zugaben dienen (ÖBI 1985, 108 - Fußball-EM-Aktion ua).

Ob eine Werbeankündigung als das Angebot einer Wareneinheit, mehrerer Hauptwaren oder einer Haupt- und Nebenware aufzufassen ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung (ÖBI 1997, 49 - Hochzeitspaket). Ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer unzulässigen (weil eine Zugabe verschleiernden) Koppelung ist das gemeinsame Anbieten artverschiedener, willkürlich zusammengefaßter Gegenstände zu einem Gesamtpreis (ÖBI 1972, 75 - Europa Register-Teleurope; ÖBI 1985, 108 - Fußball-EM-Aktion). Für das Vorliegen einer Zugabankündigung spricht es, wenn für die Hauptware ein handelsüblicher Preis besteht und der Gesamtpreis für die gekoppelte Haupt- und Nebenware nur unwesentlich höher liegt oder gar dem Hauptpreis der Hauptware gleichkommt (ÖBI 1995, 278 - Guten-Morgen-Service).

Die Entscheidung des Rekursgerichtes hält sich im Rahmen dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses aufgeworfene Frage, ob sich nach der Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise eine gleichzeitige Ankündigung mehrerer Waren im Einzelfall als Angebot gleichrangiger Gegenstände, also mehrerer Hauptwaren, darstellt, oder ob die Waren nach der Verkehrsanschauung im Verhältnis von Hauptware und Zugabe stehen, berührt keine erhebliche Rechtsfrage iS des § 528 Abs 1 ZPO. Die Entscheidung des Rekursgerichtes hält sich im Rahmen dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses aufgeworfene Frage, ob sich nach der Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise eine gleichzeitige Ankündigung mehrerer Waren im Einzelfall als Angebot gleichrangiger Gegenstände, also mehrerer Hauptwaren, darstellt, oder ob die Waren nach der Verkehrsanschauung im Verhältnis von Hauptware und Zugabe stehen, berührt keine erhebliche Rechtsfrage iS des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO.

Anmerkung

E51113 04A02038

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0040OB00203.98A.0812.000

Dokumentnummer

JJT_19980812_OGH0002_0040OB00203_98A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>